

erkennung der Volksvertretung als Faktor der Gesetzgebung, ihre Zusammensetzung und Wahl — waren ursprünglich meistens in den verschiedenen benannten Staatsgrundgesetzen selbst behandelt. Die durch mancherlei politische oder wirtschaftliche Ursachen bewirkten Abänderungen in der Art dieser Zusammensetzung u. wurden leider nicht immer durch entsprechende Textänderungen der Grundgesetze selbst verdeutlicht, sondern sehr oft wurden nur die älteren Bestimmungen des Grundgesetzes einfach für aufgehoben erklärt, und die neue Regelung in Gestalt eines dem Grundgesetz beigeordneten Gesetzes erlassen, so daß jetzt in den meisten Staaten Fundamentalsätze der Konstitution nicht bloß in der offiziellen Verfassungsurkunde stehen, sondern vielfach in den Landtags- und Wahlgesetzen, vereinzelt auch in den Geschäftsordnungen, zu suchen sind, daneben auch in separaten Initiativ-, Ministerverantwortlichkeits-, Etats- und sonstigen Spezialgesetzen.

Wahlgesetze und Geschäftsordnungen finden sich in allen Staaten; auf sie war unser besonderes Augenmerk gerichtet, und ihr vergleichendes Studium hat einen besonderen Reiz, denn in buntem Durcheinander finden sich in ihnen Fundamentalsätze des Staatsrechts neben bloßen Kanzleiregeln; viel Treffendes und viel Überflüssiges, beides gleich interessant, als Resultat politischer Kraftproben und von dem Gesichtspunkte aus, was gesagt und was nicht gesagt worden ist. Jede Lösung dieses *perpetuum mobile* Problems will das Heil bringen, und jede Zeitrichtung ist vertreten: das indirekte und das direkte Wahlrecht; das Einstimmen- und das Mehrstimmenrecht; das gleiche und das potenzierte Stimmrecht, zu letzterem die Sonderwahlklassen der Höchstbesteuerten und das Dreiklassenwahlrecht mit seiner ungleichen Drittelung der Wähler entsprechend der gleichen Drittelung ihrer Gesamtsteuern; Freiheit der Kandidatennennung und Listenwahl; Gleichheit des Anfangstermins für die Ausübung des Wahlrechts und für die Wählbarkeit oder Hinausschieben des letzteren; Abgrenzung der Wahlbezirke mit Rücksicht auf eine gleiche oder unverhältnismäßig ungleiche Wählerzahl. Die Menge der hier möglichen Kombinationen und Variationen ist überraschend, und ganz besondere Gründe müssen vorliegen, wenn zwischen zwei Staaten noch eine größere Ähnlichkeit in der Zusammensetzung der Landtage und ihrer Wahl besteht. Eine gewisse Vereinheitlichung wäre vielleicht nicht außerhalb des Bereiches der empfehlenswerten Möglichkeiten zu setzen.

Mit Rücksicht auf diese Mannigfaltigkeit und die oben zitierten zahlreichen Neuordnungen und Abänderungen der Wahlgesetze und Geschäftsordnungen schien es nicht überflüssig, zur wissenschaftlichen Vervollständigung der 2. Auflage des Stoerckschen Handbuchs der deutschen Ver-